

2.2. Pflegefamilie - theoretisch ja, aber praktisch kaum realisierbar

Gerade das zuletzt genannte Argument führte in der Literatur zu einer ambivalenten Aussagensituation.

Dass die Plazierung in einer Familie die bessere Lösung sei als die Plazierung in der Anstalt wurde als theoretisches Postulat immer wieder bestätigt. (z.B. Haggermacher 1877:16; Hunziker-Meyer 1881:53; Kuhn-Kelly 1900:643). Dem wurde aber entgegengehalten, dass man kaum je über die tatsächlich benötigten Pflegefamilienplätze verfüge, welche alle qualitativen Kriterien eines pädagogisch zweckmässigen Pflegeortes aufweisen. Es erstaunt nicht, dass dieses Argument besonders von Heimleiterseite betont wurde. So wies man etwa darauf hin, dass gerade bürgerlich-wohlgeordnete Familien, die man sich eigentlich als Aufnahmeplätze für gefährdete oder verwahrloste Kinder besonders wünschen würde (Lengweiler 1895:23-24), aus Angst, ihre eigenen Kinder könnten von einem schwierigen Kind allenfalls "angesteckt" werden, kaum in grosser Zahl bereit seien, Pflegekinder anzunehmen. Man könne es einer "braven" Familie mit Kindern wohl kaum zumuten, ein "böses" Kind aufzunehmen (Lengweiler 1895:20). Neben der Zumutbarkeit für die Pflegefamilie wurde aber auch die Zumutbarkeit für das zu versorgende Kind angeführt. Das Risiko, dass Pflegeplätze des häufigen gewechselt werden müssten, sei dem pädagogischen Erfolg abträglich. Die Anstalt biete dem gegenüber weit grössere Kontinuität (Jost-Ludwig 1882:5-11).

Wenn so von Heimleiterseite gegen die "Illusion der Familienerziehung" (Vorwort von W. in Jost-Ludwig 1882; dazu auch Tschudi in Hunziker-Meyer 1881:56) argumentiert wurde, so bestätigt dies vielleicht gerade die Vermutung, dass offensichtlich im Laufe des 19. Jahrhunderts zumindest in gewissen Landesteilen der Schweiz eine verhältnismässig breite Praxis der Versorgung in Pflegefamilien dennoch bestand. Diese Praxis entwickelte sich weitgehend auf Grund privater Initiative. Von Einzelpersonen inspiriert oder von gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen angeregt, entstanden viele Erziehungsvereine oder Kommissionen zur Versorgung armer und verwahrloster Kinder (Jb.f.G. ZH 1877:52; Steiger 1932:42; Appenzeller 1944:211ff.; 215ff.). In den um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert entstehenden ersten grossen Verzeichnissen über die Einrichtungen der Jugendfürsorge in

der Schweiz (z.B. Niedermann 1896; Wild 1910 usw.) kann man sich anhand der dort gegebenen Kurzbeschreibungen ein Bild über die Prioritäten der Versorgungspolitik dieser Vereine machen. Es fällt auf, dass überwiegend angegeben wird, man sei bestrebt, zu plzierende Kinder in erster Linie in "rechtschaffenen" Familien unterzubringen und erst wenn dies nicht machbar sei, würde die Anstalt in Frage kommen (Haggermacher 1877:17,18; Birmann 1964:18).

Organisatorisch am differenziertesten entwickelt war das bereits 1836 von der heute noch bestehenden Gemeinnützigen Gesellschaft Neumünster bei Zürich entwickelte Pflegefamiliensystem der weitläufigen Zürcher Vorortskirchengemeinde Neumünster (GGN 1889:259-260). Diese Einrichtung wurde weitherum beachtet, so dass selbst der überzeugte Anstaltserzieher Johann Konrad Zellweger von Trogen nicht darum herum kam, ihm in seiner Darstellung des Anstaltswesens in der Schweiz (1845) ein breites Kapitel, wenn auch das letzte und quasi anhangsweise, zu widmen.

Träger des Ganzen war ein Verein "Waisengesellschaft Neumünster", dem jedermann aus der Kirchengemeinde beitreten konnte, wenn er sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichtete. Die Exekutive des Vereins war die "Waisenpflege", die aus je fünf männlichen und weiblichen (!) Mitgliedern bestand. (GGN 1889:259). Sie war für die Plazierung der Kinder zuständig. Jedem plzierten Kinde wurde aus dem Kreise der Mitglieder der Waisengesellschaft eine Waisenmutter oder ein Waisenvater zugeteilt. Die Bezeichnung dieser Funktion ist etwas irreführend. Die Leistungen dieser Waisenväter/Waisenmütter bestanden nicht darin, selbst ein Kind aufzunehmen. Als Patrone hatten sie den Aufenthalt des Kindes an seinem Pflegeort zu begleiten und zu überwachen und bei ersthafteren Schwierigkeiten Meldung an die Waisenpflege zu erstatten oder im Notfall direkt zu intervenieren. Für die Waiseneltern wurde ein besonderes Reglement aufgestellt, in welchem ihre Pflichten recht ausführlich geregelt waren. Jährlich einmal auf den 1. Mai mussten die Waiseneltern über den Stand der Entwicklung des Kindes einen detaillierten Bericht erstatten. Dazu war ein besonderes Formular entwickelt worden, damit alle Berichte nach den gleichen Gesichtspunkten abgefasst würden (Zellweger 1845:285-310). Offenbar gelang es auch, genügend geeignete Pflegefamilien zu finden, wobei "brave und christliche Haushaltungen" aus dem Mittelstande besonders